

Berufshaftpflichtversicherung

für Rechtsberater ohne Anwaltspatent

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe D. Rechtsberater ohne Anwaltspatent

Versichert ist die Tätigkeit als Rechtsberater.

20.D.1

Diese umfasst auch die Tätigkeit als:

- aussergerichtlicher Parteivertreter;
- Parteivertreter vor Gerichten oder Behörden, soweit gesetzlich zulässig;
- Willensvollstrecker;
- Beistand;
- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB).

20.D.2

In teilweiser Abänderung von Art. 7.12 lit. b) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der Kraftloserklärung und/oder Wiederherstellung aus dem Verlust von Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung oder Vornahme einer anderen beruflichen Handlung mit ihnen erfolgt. Als Wertpapier gilt jede Urkunde im Sinne von Art. 965 OR.

20.D.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung von Art. 7.11 AVB auch auf die Besorgung von bargeldlosen Überweisungen, die als Nebenverpflichtung zu einem einzelnen Mandat erfolgt.

20.D.4

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.D.5

Ansprüche aus der Tätigkeit als Patentanwalt. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die rein juristische Beratung im Patentrecht.